

Fraktion

im Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Kleinlinden

Vorlagennummer: **OBR/0094/2006**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 22.05.2006

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon:
Verfasser/-in: Dr. Klaus Dieter Greilich, FDP-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Kleinlinden	31.05.2006	Entscheidung

Betreff:

**Widerspruch zur Wahl des Ortsvorstehers vom 03.05.2006;
Antrag der FDP-Fraktion vom 19.05.2006**

Antrag:

Als Mitglied des Ortsbeirates Kleinlinden erhebe ich gemäß § 55 (6) HGO Widerspruch gegen die am 03. Mai 2006 durchgeführte Wahl Norbert Herleins zum Ortsvorsteher Kleinlindens und fordere den Ortsbeirat auf, diese Wahl für ungültig zu erklären.

Begründung:

Die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen regelt in §4 den Geschäftsgang und verweist darin insbesondere auf die Gültigkeit der Vorschriften u.a. des § 50 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, der die Durchführung von Wahlen regelt.

Absatz 1 des § 50 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung lautet:

“Für die Durchführung von Wahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, dem mindestens 3 Vertreter/innen angehören. Jede Fraktion hat das Recht , einen Vertreter/ eine Vertreterin in den Wahlvorstand zu entsenden.“

Abweichend von diesen klar vorgegebenen Regularien hat der Versammlungsleiter Prof. Frieder Lutz auf Zuruf des amtierenden Ortsvorstehers Norbert Herlein die im weiteren Verlauf der Sitzung zur Schriftführerin des Ortsbeirates gewählte Verwaltungsangestellte Frau Walther zum Wahlvorstand ernannt und nach der Wahl nur mit dieser alleine die Stimmzettel verlesen und sortiert und anschließend die Wahl Norbert Herleins zum Ortsvorsteher verkündet.

Aufgrund dieses eklatanten Verstoßes gegen die Geschäftsordnungen von Ortsbeirat und Stadtverordnetenversammlung ist die Wahl gemäß §55 (6) der Hessischen Gemeindeordnung für ungültig zu erklären.